

**AMT DER WIENER
LANDESREGIERUNG**

und

MD-Verfassungs-
Rechtsmittelbüro
1082 Wien, Rathaus
40 00-82 338
Wien, 26. April

MD-VfR - 558/99
1999

Entwurf eines Bundesgesetzes zur
Umsetzung der Richtlinie 97/5/EG
des Europäischen Parlaments und
des Rates vom 27. Januar 1997
über grenzüberschreitende Über-
weisungen (Überweisungsgesetz)
und der Richtlinie 98/26 EG des
Europäischen Parlaments und des
Rates vom 19. Mai 1998 über die
Wirksamkeit von Abrechnungen in
Zahlungs- sowie Wertpapierliefer-
und -abrechnungssystemen (Finali-
tätsgesetz) und über die Ände-
rung des Börsegesetzes 1989, des
Wertpapieraufsichtsgesetzes und
des Bankwesengesetzes;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ. 23 3500/4-V/14/99

An das
Bundesministerium für Finanzen

Zu dem mit Schreiben vom 9. April 1999, GZ. 23 3500/4-
V/14/99, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird
nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie
folgt Stellung genommen:

- 2 -

1. Die nunmehr vorliegenden Entwürfe zum Überweisungsgesetz und Finalitätsgesetz sowie die geplanten Änderungen des Börsegesetzes 1989, des Wertpapieraufsichtsgesetzes und des Bankwesengesetzes ergeben sich auf Grund der Umsetzung der Richtlinien 97/5/EG sowie 98/26/EG in das innerstaatliche Recht.

Da beide EU-Richtlinien gewährleisten sollen, daß Überweisungen innerhalb des EU-Raumes schnell, zuverlässig und kostengünstig erfolgen, liegt eine baldige Umsetzung auch im Interesse der österreichischen klein- und mittelständischen Unternehmen sowie der österreichischen Konsumenten.

Ob allerdings die angestrebten Effekte tatsächlich erzielt werden, erscheint im Hinblick auf die vorliegenden Gesetzentwürfe zweifelhaft, zumal sowohl Dauer als auch Kosten der Überweisungsvorgänge in weiten Bereichen der vertraglichen Gestaltung überlassen werden und selbst die Mindeststandards hinsichtlich Überweisungsdauer (Gutbuchung spätestens am Ende des fünften Bankgeschäftstages nach dem Tag der Annahme des Überweisungsauftrages) durch eine entsprechende Vereinbarung zwischen Bank und Kunden abgeändert werden können.

2. Gewichtige Bedenken bestehen hinsichtlich der Formulierung des § 1 Abs. 2 des Überweisungsgesetzes, wonach als Referenzzinssatz im Sinne der Richtlinien der „gesetzliche Zinssatz“ gilt. Da nach der österreichischen Rechtslage nicht nur ein gesetzlicher Zinssatz besteht, sondern je nach der Art des zugrundeliegenden Rechtsgeschäftes entweder 4 % (Art. 14 der vierten handelsrechtlichen Einführungsverordnung), 5 % für beiderseitige Handelsge-

schäfte (§ 352 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) bzw.
6 % im Falle von Wech-

- 3 -

sel- und Scheckzinsen Art. 48 Abs. 1 Z 2 und Art 49 Z 2 des Wechselgesetzes) an Zinsen zustehen, wäre zur Klarstellung erforderlich, die Höhe des Referenzzinssatzes in § 1 Abs. 2 des Überweisungsgesetzes genau zu definieren.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Für den Landesamtsdirektor:

OMR Mag. Pauer

Dr. Jankowitsch
Obersenatsrat